



Vollzugsschwerpunkt 2020-2022

Gesundheitsschutz und gefährliche Substanzen am Arbeitsplatz (VSP Chem)

EKAS-Arbeitstagung – Biel, 7. November 2019

Kaspar Schmid (SECO), Catherine Tomicic (KAI FR)



Warum wurden Chemikalien als Schwerpunkt gewählt?



- Einsatz von Chemikalien sehr ubiquitär
- Gesundheit: ca. CH-1000 frühzeitige Todesfälle / Jahr durch gefährliche Chemikalien am Arbeitsplatz
- Kein bilaterales Industriechemikalien-Abkommen mit der EU
- Seit 2018 gilt in der EU «No data no market» (>22'000 Chemikalien neu mit öffentlichen Gesundheitsschutzdaten)
- Gesundheit-Grenzwerte: DNEL (>5'000 DNEL vs. bisher 500 MAK)
- Viele Chemikalien haben neu Expositionsszenarien «Anleitung»



Zusammenspiel von ArG, UVG und ChemG



Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

(Arbeitsgesetz, ArG)¹

vom 13. März 1964 (Stand am 9. Dezember 2018)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 26, 31^{bis} Absatz 2, 34^{bis}, 34^{ter}, 36, 64, 64^{bis}, 85, 103 und 114^{bis} der Bundesverfassung^{2,3} nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. September 1960⁴,

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

(UVG)

vom 20. März 1981 (Stand am 1. September 2017)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a und 117 Absatz 1 der Bundesverfassung^{1,2} nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1976³,

Vollzug

Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

(Chemikaliengesetz, ChemG)

vom 15. Dezember 2000 (Stand am 1. Januar 2017)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 110 Absatz 1 Buchstabe a und 118 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1999²,



Regulierung: Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz





Geltungsbereich des ChemG

Gesundheitsschutz in allen Betrieben / Bildungsstätten mit **Beschäftigten** (subsidiäre Regelung)
- Auch Familienbetriebe und mitarbeitende Familienangehörige ohne Anstellung

Geltungsbereich des ArG und UVG

Geltungsbereich ArG

Mehrzahl der Betriebe und
Personengruppen in der Schweiz

Geltungsbereich UVG

Alle in der Schweiz
beschäftigten Arbeitnehmenden

Aber!... die Definition des Begriffes «Chemikalie» ist restriktiver im ChemG als im ArG und UVG



Begriff «Chemikalien» im ChemG / innerhalb VSP Chem

ChemG / VSP definiert Chemikalien als: **Stoffe und Zubereitungen**

Beispiele: Klebstoffe, Lösungsmittel, Farbe und Lacke, Reinigungsmittel.

- **Stoffe:** Chemisches Element und seine Verbindungen (...) inkl. Zusatzstoffe (Stabilisatoren) und der Verunreinigungen
- **Zubereitungen/Gemische:** Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen





Begriff «Chemikalien» im ChemG / innerhalb VSP Chem

«Chemikalien» sind also **keine prozessgenerierten Substanzen** und Mischungen wie z.B. Diesellabgase, Quarzstaub, Schweissrauch oder Holzstaub.



Grund:
ArG gilt
UVG gilt
ChemG gilt nicht



Zuständigkeit für Gesundheitsschutz im ChemG



Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Mitarbeitenden vor Chemikalien am Arbeitsplatz

ChemG (Art. 25):

«Der Vollzug der Vorschriften über die Schutzmassnahmen in den Betrieben beim Umgang mit Chemikalien richtet sich nach dem ArG und dem UVG».

Auszüge aus der Botschaft zum ChemG (S. 766):

«Die Vorschriften über die Schutzmassnahmen in Betrieben sollen von denselben Behörden vollzogen werden, welche auch ArG und UVG vollziehen»

«(...) ist vorgesehen, die Ausführungsgesetzgebung zu diesen beiden Gesetzen (...) auch auf das Chemikaliengesetz abzustützen; damit können diejenigen Bestimmungen, die den Umgang mit Chemikalien betreffen, auch auf die übrigen Betriebsarten und Personengruppen ausgedehnt werden. (...)»



Wer ist zuständig für den Vollzug?



Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Mitarbeitenden vor Chemikalien am Arbeitsplatz

Zuständigkeit:

- **Drei UVG Durchführungsorgane im Bereich Arbeitssicherheit**
SUVA (Berufsunfälle und –krankheiten, ASA), Kantone (Berufsunfälle, ASA), SECO (Berufsunfälle, ASA)
- **Zwei Durchführungsorgane ArG im Bereich des Gesundheitsschutzes**
Kantone (Gesundheitsschutz), SECO (Gesundheitsschutz)
- **Drei Durchführungsorgane ChemG im Bereich des Gesundheitsschutzes** (Vollzug der Vorschriften über die Schutzmassnahmen)
SUVA, Kantone, SECO



Vollzugstätigkeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit



Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Mitarbeitenden vor Chemikalien am Arbeitsplatz

Vollzugstätigkeiten sind heute noch nicht vollständig :

- **Drei UVG Durchführungsorgane im Bereich Arbeitssicherheit**
SUVA, Kantone, SECO
- **Zwei Durchführungsorgane ArG im Bereich des Gesundheitsschutzes**
Kantone, SECO
- **(k)Ein Durchführungsorgan ChemG im Bereich des Gesundheitsschutzes?**
Kanton? SUVA? SECO?



Zuständig für den Vollzug vs. Vollzugstätigkeit im Betrieb



	SECO	Kantone	SUVA
ChemG Art. 25 Zuständigkeit	Ja	Ja	Ja
ChemV Zuständigkeit	Nein	Ja	Nein
ChemRRV Zuständigkeit	Nein	Ja	Nein
Vollzugstätigkeit	Nein	Teilweise (heterogen: KAI/ Cheminspektorate)	Nein



Ist das zu kompliziert?

Schon etwas... deshalb wurde der Vollzugsschwerpunkt Chemikalien gewählt... und auch weil der korrekte Umgang mit Chemikalien wichtig ist...

Warum wurden Chemikalien als Schwerpunkt gewählt?

- Einsatz von Chemikalien sehr ubiquitär
- Gesundheit: ca. CH-1000 frühzeitige Todesfälle / Jahr durch gefährliche Chemikalien am Arbeitsplatz
- Kein bilaterales Industriechemikalien-Abkommen mit der EU
- Seit 2018 gilt in der EU «No data no market» (>22'000 Chemikalien neu mit öffentlichen Gesundheitsschutzdaten)
- Gesundheit-Grenzwerte: DNEL (>5'000 DNEL vs. bisher 500 MAK)
- Viele Chemikalien haben neu Expositionsszenarien «Anleitung»

EKAS 2019
WBF/SECO/ABCH
SPE/Section Marché du travail, Inspection du travail, état de Fribourg





KAI:

- Die kantonalen Arbeitsinspektoren und – inspektorinnen, Arbeitgebende und Arbeitnehmende sind für die von gefährlichen Substanzen ausgehenden Gefährdungen sensibilisiert.

Betriebe:

- Die Betriebe fördern eine Kultur der Risikoprävention, indem sie eine systematische Analyse der Schwachstellen vornehmen und Massnahmen zum Schutz vor Chemikalien ergreifen.

Arbeitnehmende:

- Die Arbeitssituation für Mitarbeitende ist verbessert.



Aufarbeiten:

- Die Vollzugsaufgaben der kantonalen Arbeitsinspektion, die sich aus dem Chemikalien- und Arbeitsrecht ergeben, sind bekannt.

Schulung/Instrumente:

- Die kantonalen Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen sind befähigt, eine effiziente und pragmatische Inspektion des im Betrieb vorhandenen Umgangs mit Chemikalien durchzuführen.

Koordination:

- Die Vollzugsaufgaben sind mit Bundesstellen, anderen nationalen oder interkantonalen Stellen (z.B. Chemsuisse) sowie weiteren Partnern (Sozialpartner, EKAS, Branchenlösungen) koordiniert.



- kennen ihre Vollzugsaufgaben bzgl. Chemikalien
- haben das nötige Grundwissen für Gefahren und Risiken
- erkennen die Anwesenheit oder Abwesenheit einer Chemikalien Gesundheitsprävention und der nötigen Schutzmassnahmen
- können Betriebe beraten
- wissen, wen sie bei Unklarheiten beiziehen können (z.B. um Massnahmen beurteilen zu können)
- koordinieren mit anderen kantonalen Vollzugsstellen (z.B. Chemikalieninspektoren)



Ziele Betriebe

Generell:

- hohes Schutzniveau beim Umgang mit Chemikalien

Grundlagen:

- kennen die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Produkte und deren Wirkung auf die Gesundheit
- wissen, welche Personen mit den gefährlichen Produkten arbeiten und wie sie verwendet werden

Aktion:

- evaluieren das Risiko beim Umgang mit Chemikalien
- setzen die nötigen Schutzmassnahmen um
- stellen die Mitwirkung der Mitarbeitenden sicher
- leiten beim korrekten Anwenden des gefährlichen Produktes an

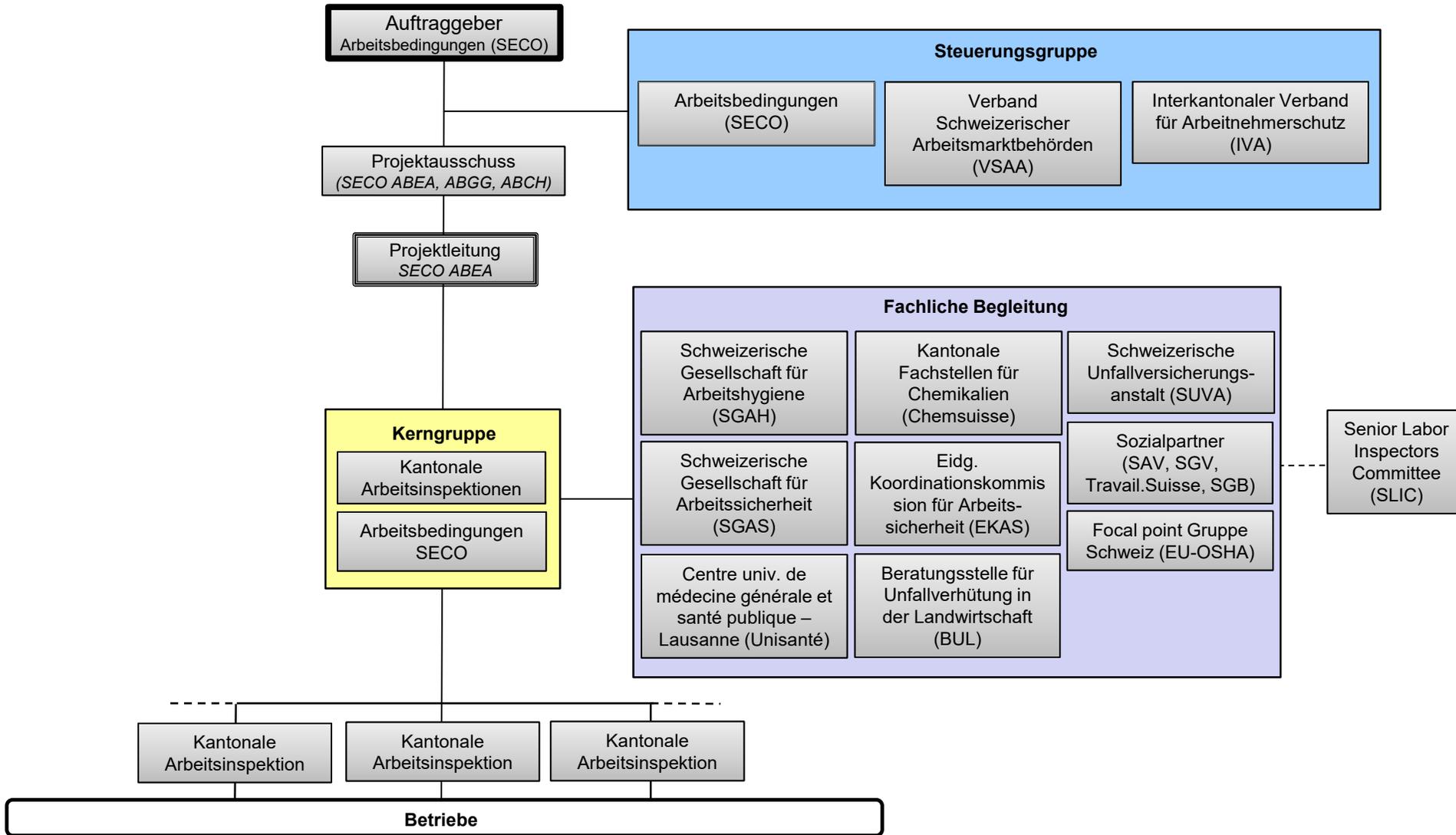


Massnahmenplan - Entwurf

2019	2020	2021 und 2022	2023
Phase 1 Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> • Information KAI (u.a. Nationale Tagung) • Grund-Schulungen KAI (→ 2020/2021) • Erarbeitung Hilfsmittel für KAI • Wahl <u>Pilotbranchen</u> • Erarbeitung Unterlagen für Betriebe • Zwischenevaluation und Ausblick 	Phase 2 Vertiefung <ul style="list-style-type: none"> • Information der Öffentlichkeit über VSP • Erarbeitung Hilfsmittel für KAI • Vertiefte Schulungen KAI • Referate zum VSP Chem bei über-betrieblichen ASA-Lösungen • Erarbeitung Unterlagen für Betriebe • Zwischenevaluation und Ausblick 	Phase 3 Umsetzung/Vollzug <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation an die Öffentlichkeit • Schulungen und Erfahrungsaustausche für KAI • Adaption und Erweiterung von Instrumenten • Zwischenevaluation und Ausblick 	Phase 4 Abschluss/Ausblick <ul style="list-style-type: none"> • Schlussfolgerung und Ausblick • Evaluation des Erreichten • Aufbau langfristiger Vollzug



Management Organisation





Arbeitsbedingungen SECO

Roman Bongni (ABEA)

Jacques Cotting (ABEA)

Bojan Gasic (ABCH)

Christian Monn (ABGG)

IVA/KAI

Christian Eyer (BE)

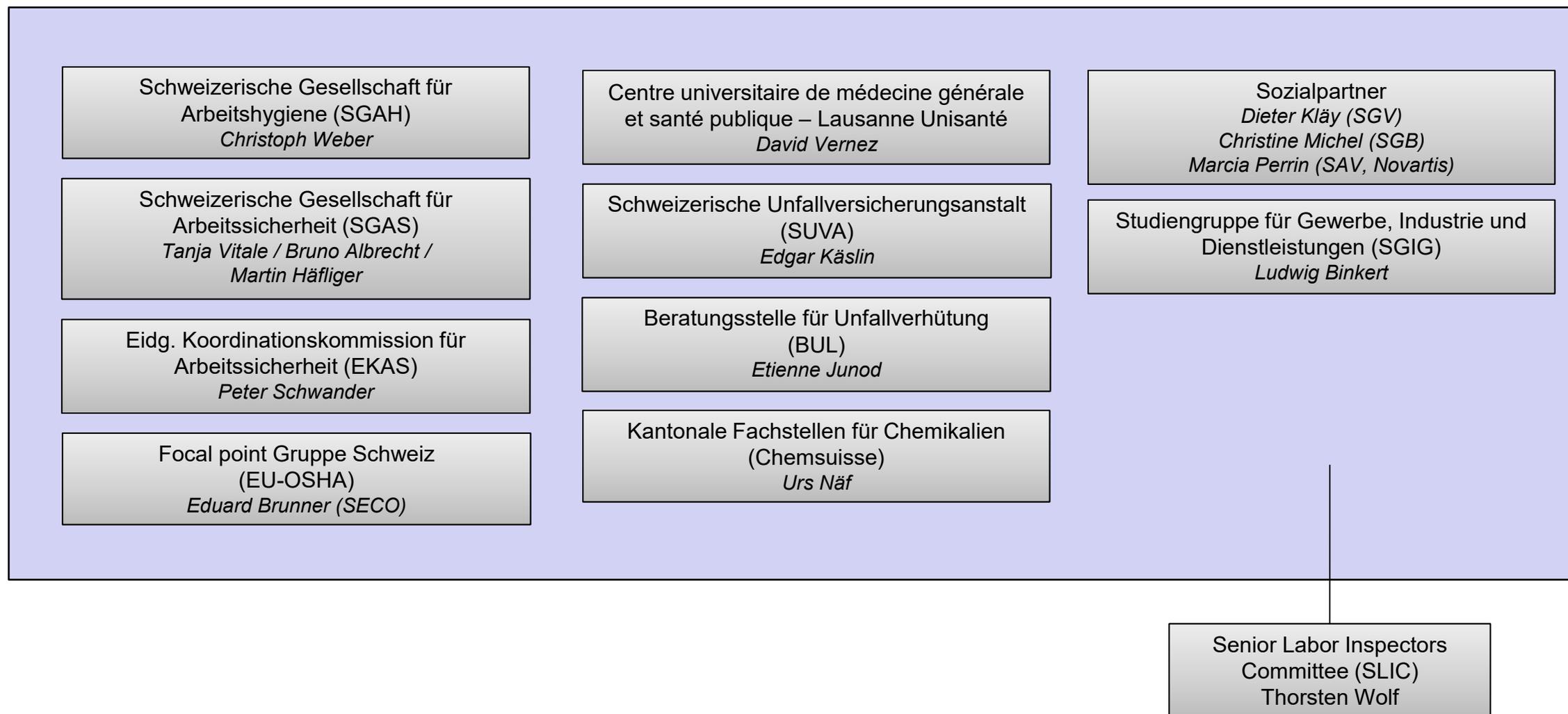
Regine Mohr (BL)

Jean Parrat (JU)

Catherine Tomicic (FR)



Begleitgruppe des VSP





Aus- und Weiterbildung 2020 → via SECO-Kurse



Kurs 1: Grundsatzwissen: Chemikalien am Arbeitsplatz (Nr. 451-20.d)

Zielpublikum: ALLE, insb. auch ohne Vorwissen → Aufbau Grundwissen

Deutsch: 23.03.2020 (Ausweichdatum 06.04.2020)

Französisch: 13.05.2020 (Ausweichdatum 27.05.2020)

Kurs 2: Vertiefung: Chemie-Risiken erkennen und damit umgehen (Nr. 453-20.d)

Zielpublikum: Mit Vorwissen / grossem Interesse → Aufbau kantonale Ansprechpersonen

Deutsch: 27.08.2020

Französisch: 09.09.2020

Erst 2021 Kurs 3: Massnahmen und Vollzug

Zielpublikum: ALLE → Harmonisierung des Vollzugs



Für den Vollzugsschwerpunkt Chem wurde eine Internet Adresse reserviert (analog zu www.psyatwork.ch)

www.chematwork.ch

Die Aktivierung ist geplant für Anfang 2020

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

